



STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 / Name

Unter dem Namen '**Schweizerischer Flachglasverband (SFV)**', nachfolgend Verband genannt, besteht ein schweizweit tätiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB und den vorliegenden Statuten.

Art. 2 / Sitz

Der Sitz des Verbandes ist Schlieren.

Art. 3 / Zweck

Dem Verband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahrung der Interessen der Mitglieder in fachlicher Hinsicht
- Kontaktnahme und Führung von Verhandlungen gegenüber Behörden, anderen Berufs- und Wirtschaftsverbänden
- Förderung des Betriebs einer neutralen technischen Fachstelle
- Konzeptionierung, Organisation und Durchführung von Kursen in den Bereichen Grund- und Weiterbildung (Lehrlingswesen und höhere berufliche Weiterbildung). Aus- und Weiterbildung der dafür notwendigen Kursleiter und Berufsbildner
- Bearbeitung von Fragen der Arbeitgeberpolitik sowie Kontaktpflege einschliesslich Verhandlungen mit Arbeitnehmerorganisationen
- Vertretung in schweizerischen und internationalen Berufsverbänden und Fachorganisationen
- Förderung des gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausches
- Entwicklung und Fortführung einer Branchenlösung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in den Betrieben (EKAS).

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 / Mitgliederkategorien

4.1 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden **jede natürliche oder juristische Person**, die im Handelsregister eingetragen ist, ihren Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein hat, den Glashandel, die Glasverarbeitung oder den Glaseinsatz als selbständiges Gewerbe betreibt und sich zudem ausweist über:

- eine angemessene wirtschaftliche und örtliche Bedeutung
- die dauernde Beschäftigung von mindestens drei Personen, wobei von dieser Regel auf begründetes Gesuch hin abgewichen werden kann.

4.2 Patronatsmitglieder

Als Patronatsmitglieder können natürliche und juristische Personen, die der Glasbranche nahestehen, aufgenommen werden. Rechte und Pflichten sind in einem Sonderstatut geregelt, das integrierender Bestandteil der vorliegenden Statuten bildet. Patronatsmitgliedern steht kein aktives oder passives Stimm- und Wahlrecht zu.

4.3 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder können natürliche Personen, die sich besonders für die Glasbranche in der Schweiz verdient gemacht haben, aufgenommen werden. Ehrenmitgliedern steht kein aktives oder passives Stimm- und Wahlrecht zu.



Art. 5 / Aufnahme

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand. Ehrenmitglieder können vom Vorstand in Eigenregie ernannt werden.

Der Vorstand prüft, ob der Gesuchsteller die in Art. 4 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt. Sind die Aufnahmebedingungen erfüllt, ist dem Gesuch zu entsprechen, wenn nicht andere wichtige Gründe gegen eine Mitgliedschaft sprechen. Der Entscheid des Vorstandes kann vom Gesuchsteller 30 Tage nach Eröffnung an die Hauptversammlung weitergezogen werden; das entsprechende Begehren ist an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung zu richten.

Tochterfirmen können als eigenständige Mitglieder aufgenommen werden.

Art. 6 / Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ist von austretenden Mitgliedern vollumfänglich für das ganze Kalenderjahr zu entrichten.

Der Austritt ist mittels eines eingeschriebenen Briefes an den Vorstand zu erklären.

Art. 7 / Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es die Aufnahmebedingungen (Art. 4) nicht mehr erfüllt oder in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Statuten oder Verbandsinteressen verstösst.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid des Vorstandes innert 30 Tagen seit Eröffnung an die Hauptversammlung weiterziehen; das entsprechende Begehren ist an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung zu richten. Der Mitgliederbeitrag ist von ausgeschlossenen Mitgliedern bis Ende des Kalenderjahrs vollumfänglich zu entrichten.

III. AUFBAU UND ORGANISATION DES VERBANDES

A. Geschäftsstelle

Art. 8 / Aufgaben

Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden administrativen Arbeiten, soweit sie nicht in die Kompetenz eines Vereinsorgans fallen.

Auf der Geschäftsstelle wird die Rechnung geführt.

Die Geschäftsstelle sorgt dafür, dass die Zweisprachigkeit des Schriftverkehrs (Deutsch und Französisch) sowie der mündlichen Verhandlungen in allen wichtigen Angelegenheiten gewährleistet ist.

Art. 9 / Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer wählen, der die Geschäftsstelle leitet; der Präsident kann mit der Geschäftsführung beauftragt werden.

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

Das Entgelt für seine Tätigkeit wird durch den Vorstand festgelegt.



IV. DIE ORGANE DES VERBANDES

Art. 10 / Verbandsorgane

- A. Die Hauptversammlung
- B. Der Vorstand

A. Hauptversammlung

Art. 11 / Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet spätestens sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Kommt der Vorstand diesem Begehren innert nützlicher Frist nicht nach, so sind diese Mitglieder berechtigt, selber zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung einzuladen.

Art. 12 / Befugnisse

Die Hauptversammlung besorgt folgende Geschäfte:

- 12.1 Genehmigung des Tätigkeitsberichts über das abgelaufene, vom Präsidenten erstattete Vereinsjahr
- 12.2 Wahl des Vorstandes
- 12.3 Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- 12.4 Wahl von zwei SFV-internen Rechnungsrevisoren
- 12.5 Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages (Budget)
- 12.6 Festsetzung des Jahresbeitrages und anderer zweckgebundener Beiträge
- 12.7 Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten oder einzelner Vorstandsmitglieder
- 12.8 Änderung der Statuten
- 12.9 Auflösung des Verbandes

Art. 13 / Einladung

Einladungen zu Hauptversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor dem betreffenden Anlass unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zuzustellen.

Art. 14 / Stimmrecht

- 14.1 Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
- 14.2 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, es sei denn ein Fünftel der Anwesenden verlange geheime Wahlen und Abstimmungen.
- 14.3 Für Abstimmungen und Wahlen ist das Mehr der anwesenden Mitglieder ohne Berücksichtigung allfälliger Enthaltungen massgebend.

B. Vorstand

Art. 15 / Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern.

Er setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- einem Mitglied bis sieben Mitgliedern



Für Abstimmungen und Wahlen ist das Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder massgebend; bei Stimmengleichheit trifft der Präsident oder sein Stellvertreter den Stichentscheid.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus; für einzelne Vorstandsmitglieder können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

Der Vorstand erlässt für die Mitarbeit in Kommissionen ein Spesenreglement.

Art. 16 / Wählbarkeit

In den Vorstand wählbar ist, wer in leitender Stellung einer Mitgliedfirma tätig ist.

Aus einer Mitgliedfirma bzw. aus einer Gruppe von Firmen, die kapital- oder führungsmässig massgebend miteinander verbunden sind, kann nur ein Vertreter in den Vorstand gewählt werden.

Die Sprachregionen sind bei der Zusammensetzung des Vorstandes angemessen zu berücksichtigen.

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist wiederwählbar.

Der Vorstand mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich selbst.

Art. 17 / Befugnisse

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Ihm fallen alle Aufgaben zu, die nicht in der Kompetenz eines andern Organes liegen.

Der Vorstand kann zur Erfüllung des Verbandszweckes ständige oder für bestimmte Aufgaben eingesetzte Kommissionen einberufen oder aussenstehende Dritte beiziehen. Diese Kommissionen sind in der Regel durch Mitglieder des Vorstandes zu präsidieren.

Art. 18 / Präsidium

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreise des Vorstandes einen Präsidenten. Wählbar ist überdies ein aussenstehender Dritter, sofern er sich über ausreichende Branchenkenntnisse ausweist; mit seiner Wahl wird er Mitglied des Vorstandes.

Der Präsident wird auf drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Art. 19 / Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- Führung der Verbandsgeschäfte gemäss den Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes. Diese Aufgabe kann an den Geschäftsführer delegiert werden.
- Leitung der Hauptversammlungen
- Leitung der Vorstandssitzungen; bei Stimmengleichheit fällt ihm der Stichentscheid zu.
- Repräsentation des Verbands gegen aussen

Der Präsident ist verpflichtet, den Vorstand laufend über seine Tätigkeit zu orientieren.

V. FINANZEN

Art. 20 / Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kassier ist für die ordnungsgemässe Rechnungsführung durch die Geschäftsstelle verantwortlich.



Art. 21 / Mittelbeschaffung

Die zur Erfüllung der Verbandszwecke benötigten Mittel werden wie folgt aufgebracht:

21.1 durch Mitgliederbeiträge der Aktiv- und Patronatsmitglieder

21.2 durch Beiträge aus Kursen und anderen Veranstaltungen

Art. 22 / Mitgliederbeiträge

Die Hauptversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstands jeweils für das kommende Jahr fest, nach Massgabe folgender Kriterien (100 Stellenprozente sind gleichzusetzen mit einem Beschäftigten):

- Kat. 1: bis 5 Beschäftigte
- Kat. 2: 6 – 10 Beschäftigte
- Kat. 3: 11 – 30 Beschäftigte
- Kat. 4: 31 – 50 Beschäftigte
- Kat. 5: 51 – 100 Beschäftigte
- Kat. 6: über 100 Beschäftigte
- Kat. 7: Firmengruppen, die aus mindestens drei rechtlich selbständigen Firmen bestehen.

Die Fälligkeit der Mitgliederbeiträge wird durch den Vorstand bestimmt.

Art. 23 / Rechnungsrevision

Der Vorstand bestimmt eine staatlich anerkannte Revisionsfirma, welche die Rechnung überprüft und der Hauptversammlung schriftlich Bericht erstattet.

Die Hauptversammlung wählt zusätzlich zwei Revisoren aus dem Kreise der SFV-Mitgliedsfirmen, welche die Verwendung der finanziellen Mittel durch den Vorstand kontrollieren. Die beiden Revisoren werden auf drei Jahre gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.

VI. AUFLÖSUNG

Der SFV kann nur durch eine Entscheidung mit 2/3-Mehr aller Aktivmitglieder an einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung, die die Auflösung des SFV beschliesst, bestimmt, auf welche Art und Weise das Vermögen des Verbands verwendet werden soll. Falls das 2/3-Mehr aller Aktivmitglieder des Verbands nicht erreicht wird, beruft der Vorstand eine zweite ausserordentliche Hauptversammlung ein, die die Entscheidungen mit 2/3-Mehr der anwesenden Aktivmitglieder trifft.

Diese Statuten ersetzen die letzte Version vom 4. Mai 2012 und sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Mai 2019 in Brunnen genehmigt worden.

Brunnen/Schlieren, 10. Mai 2019

Der Präsident:

gez. Patrik Leutwiler

Der Vizepräsident:

gez. Achim Baum